

Der Rat fordert die Regierung Burundis nachdrücklich auf, ihre Anstrengungen zur Bekämpfung der Straflosigkeit und zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte zu verstärken und dabei der Verrin

vom 27. November 2002, 1510 (2003) vom 13. Oktober 2003, 1563 (2004) vom 17. September 2004, 1623 (2005) vom 13. September 2005 und 1659 (2006) vom 15. Februar 2006,

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und nationalen Einheit Afghanistans,

in Bekräftigung seiner Resolutionen 1368 (2001) vom 12. September 2001 und 1373 (2001) vom 28. September 2001 und mit dem erneuten Ausdruck seiner Unterstützung für die internationalen Bemühungen zur Ausrottung des Terrorismus im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen,

in Anerkennung dessen, dass die Afghanen selbst dafür verantwortlich sind, für Sicherheit und Recht und Ordnung im gesamten Land zu sorgen, und unter Begrüßung der Zusammenarbeit der Regierung Afghanistans mit der Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe,

erneut anerkennend, dass die Herausforderungen in Afghanistan miteinander verknüpft sind, in Bekräftigung dessen, dass nachhaltige Fortschritte in den Bereichen Sicherheit, Regierungsführung und Entwicklung sowie in der übergreifenden Frage der Drogenbekämpfung einander verstärken, und unter Begrüßung der fortgesetzten Bemühungen der Regierung Afghanistans und der internationalen Gemeinschaft, diese Herausforderungen zu bewältigen,

in dieser Hinsicht *betonend*, wie wichtig der am 31. Januar 2006 auf der Londoner Afghanistan-Konferenz geschlossene Afghanistan-Pakt und seine Anlagen¹⁷⁵ sind, die den Rahmen für die Partnerschaft zwischen der Regierung Afghanistans und der internationalen Gemeinschaft bilden,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die Sicherheitslage in Afghanistan, insbesondere die Zunahme der gewaltsamen und terroristischen Aktivitäten der Taliban, der Al-Qaida, der illegalen bewaffneten Gruppen und der am Drogenhandel beteiligten Personen, die zu einer erhöhten Zahl von Opfern unter der afghanischen Zivilbevölkerung geführt hat,

mit der erneuten Aufforderung an alle afghanischen Parteien und Gruppen, an der friedlichen politischen Entwicklung des Landes konstruktiv mitzuwirken und den Rückgriff auf Gewalt, namentlich auch durch den Einsatz illegaler bewaffneter Gruppen, zu vermeiden,

in diesem Zusammenhang *betonend*, wie wichtig die Reform des Sicherheitssektors ist, namentlich die weitere Stärkung der Afghanischen Nationalarmee und Nationalpolizei, die Auflösung der illegalen bewaffneten Gruppen, die Reform des Justizsektors und die Drogenbekämpfung,

in diesem Zusammenhang mit dem Ausdruck seiner Unterstützung für die afghanischen Sicherheitskräfte, mit Hilfe der Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe und der Koalition der Operation „Dauerhafte Freiheit“, die zur Sicherheit in Afghanistan beitragen und die Kapazität der afghanischen Sicherheitskräfte stärken, und unter Begrüßung der Ausweitung der Präsenz der Truppe auf Südafghanistan mit Wirkung vom 31. Juli 2006, ihrer geplanten weiteren Ausweitung auf Ostafghanistan und der verstärkten Koordinierung zwischen der Truppe und der Koalition,

mit dem Ausdruck seiner Anerkennung für das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland für die Übernahme des Kommandos über die Truppe von Italien sowie mit Anerkennung und Dank für die Beiträge der Nordatlantikvertrags-Organisation und zahlreicher Staaten zu der Truppe,

feststellend, dass die Situation in Afghanistan nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

entschlossen, die vollinhaltliche Durchführung des Mandats der Truppe in Abstimmung mit der Regierung Afghanistans sicherzustellen,

aus diesen Gründen *tätig werdend* nach Kapitel VII der Charta,

¹⁷⁵ S/2006/90, Anlage.

1. *beschließt*, die in den Resolutionen 1386 (2001) und 1510 (2003) festgelegte Genehmigung der Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe um einen Zeitraum von zwölf Monaten ab dem 13. Oktober 2006 zu verlängern;
2. *ermächtigt* die an der Truppe teilnehmenden Mitgliedstaaten, alle zur Erfüllung ihres Mandats notwendigen Maßnahmen zu ergreifen;
3. *erkennt an*, dass die Truppe weiter gestärkt werden muss, und fordert in dieser Hinsicht die Mitgliedstaaten auf, Personal, Ausrüstung und andere Ressourcen zu der Truppe beizutragen und an den gemäß Resolution 1386 (2001) eingerichteten Treuhandfonds Beiträge zu entrichten;
4. *fordert* die Truppe *auf*, bei der Durchführung des Mandats der Truppe auch weiterhin in enger Abstimmung mit der Regierung Afghanistans, mit dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Afghanistan sowie mit der Koalition der Operation „Dauerhafte Freiheit“ zu arbeiten;
5. *ersucht* die Führung der Truppe, dem Sicherheitsrat über den Generalsekretär vierteljährliche Berichte über die Durchführung ihres Mandats vorzulegen;
6. *beschließt*, mit dieser Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 5521. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner nichtöffentlichen 5548. Sitzung am 9. Oktober 2006 beschloss der Sicherheitsrat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniqué herauszugeben:

„Auf seiner nichtöffentlichen 5548. Sitzung am 9. Oktober 2006 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt ‚Die Situation in Afghanistan‘.

Der Präsident lud mit Zustimmung des Rates die Vertreter Afghanistans, Deutschlands, Finnlands, Irans (Islamische Republik) und Pakistans ein, im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen und Regel 37 der vorläufigen s über.1(Ei)dz68an‘.Ratne.2349 0 9750.0004 Tc0.20339 Tw[(Der Prä S1(m)-5.1(uren)- (ds,)6(arta Beanistar